

Stephan Christoph von Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein über die von ein paar Untertanen von der Kirchentüre abgekratzte kaiserliche Entscheidung. Abschr. Hohenliechtenstein, 1721 Juli 20, AT-HAL, H 2618, unfol.

[1] [linke Spalte]

Vom hoffrath Harpprecht¹ datiert Hohenliechtenstein. De dato 20. et præsentatum² 29. Julii 1721.

[rechte Spalte]

Die publication des mandati cæsarei³ hatt zwar wie euer durchlaucht aus meiner letzten relation gnädigst ersehen können, bey denen von Baltzers, Trysen und Klein Möls einen guten effect gehabt. Dargegen aber so stellen sich die Vaduzer und Schaner alle tag widriger an, und sein noch vorgestern nachmittag über 40 bis 50 weyber und mägdelein in das Neugreutt⁴ fallen, die alldorthin zur wacht verordnete musquetirer⁵ zu schlagen gedrohet, und darauf ihren darein gesäeten hirschen zu jäten angefangen. Worüber ich sambt dem landtvogt und landtscheiber zu ihnen hinausgeritten. Sie dehortirt⁶, aber leer stroh gedroschen, und uns allein mit aufschreibung dieser bösen canaille begnügen lassen. Ja wir haben in heimweeg gesehen, dass das kayserliche vidimirte mandat kürztlich von der St. Floriani Capell⁷ thür abgekratzet worden.

Es also noch mühe kosten werde, sie in ordnung und gehorsamst zu bringen, und wird einmahl das beste seyn, dass mann bey anrückender kayserlicher commission mit ernst in sie tringe, und da diese [2] ohngehorsambe leuth zusamb denen schellenbergischen viel 1.000 fl.⁸ creys-restantien⁹ schuldig seyn, und keinen heller in güte bezahlen. Demnach, wann schon auch endlich euer durchlaucht creys-contingent richtig, und das schwäbische capital zinsbar gemacht werden wird, dennoch nicht gewissers zu gewartten, als dass solche creys-restantien davon allforderist werden decourtirt¹⁰ werden, sie endlich der schon längst angedroheten, und durch euer hochfürstlich durchlaucht interposition¹¹ bis dato allein abgewendeten costanzischen creys-execution überlassen. Allermassen die allhiesige beambte solches schon längst angerathen, und dieses als das einige mittl ihre bosheit zu brechen angesehen haben. Ich wäre auch der unterthänigsten meinung, dass mann ein gewisses honorarium¹² von etwa 50 fl. an diejenigen promittiren¹³ solle, der den böswicht, so das kayserliche mandat abgerissen, endtecken wirdt. Dann dardurch werden sie entlich in forcht und diffidenz¹⁴ gesetzt werden.

¹ *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) et al., Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.*

² vorgelegt.

³ kaiserliche Entscheidung.

⁴ *Neugrütt (und Neugrüttwald). Wies- und Weideland in Schaan. Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 612.*

⁵ *Musketier: mit einer Musketen bewaffneter Fußsoldat.*

⁶ abgemahnt.

⁷ *Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPPER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 421.*

⁸ Fl.: Gulden (Florin).

⁹ Rückstände.

¹⁰ in Abzug gebracht.

¹¹ Dazwischensetzen.

¹² Belohnung.

¹³ versprechen.

¹⁴ Zweifel.